

- Einhaltung und Überbietung der staatlichen Zielstellungen zur Senkung des Materialverbrauchs, insbesondere von Importmaterial,
- Durchsetzung der technisch-ökonomischen Maßnahmen der Pläne Wissenschaft und Technik, insbesondere der Veredlungskonzeptionen,
- staatlichen Zielstellungen zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen und industriellen Abprodukten,
- Vorgaben zur erhöhten Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln,
- Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen und Festlegungen in staatlichen Standards,
- Durchsetzung eines materialökonomisch effektiven Produktionssortiments.

(3) Die Ministerien haben die Normativvorschläge dem Ministerium für Materialwirtschaft bzw. dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie, den bilanzverantwortlichen Ministerien und der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Normative zu den Positionen der zentralen Nomenklatur gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung sind vor dem Minister für Materialwirtschaft und des Verpackungsmittelverbrauchs vor dem Minister für Glas- und Keramikindustrie zu verteidigen. Die Ministerien haben die bestätigten Normative der Planung des Verbrauchs und der Ausarbeitung der Materialbilanzen zugrunde zu legen.

(4) Der Minister für Materialwirtschaft bzw. der Minister für Glas- und Keramikindustrie bestätigt die Normative in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den bilanzverantwortlichen Ministern und dem Minister für Wissenschaft und Technik sowie dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Die Bestätigung der Normative kann bei ausgewählten Erzeugnissen für mehrere Planjahre innerhalb des Fünfjahresplanzeitraumes erfolgen. Die vom Minister für Materialwirtschaft bzw. vom Minister für Glas- und Keramikindustrie bestätigten Normative sind der Staatlichen Plankommission sowie den fachlich zuständigen Ministerien und den bilanzverantwortlichen Ministerien als Grundlage für die Planung des Verbrauchs und die Ausarbeitung der Materialbilanzen zu übergeben.

(5) Die Minister haben die bestätigten Normative aufzuschlüsseln und mit den staatlichen Aufgaben den Generaldirektoren der Kombinate bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke als staatliche Plankennziffern vorzugeben. Den bilanzverantwortlichen Ministerien, dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Plankommission sind die aufgeschlüsselten Normative als Grundlage für die Planung des Verbrauchs und die Ausarbeitung der Materialbilanzen zu übergeben.

(6) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke haben die bestätigten Normative vollständig auf die Betriebe zur Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Volkswirtschaftsplänen aufzuschlüsseln und ihnen differenzierte Aufgabenstellungen zur Erreichung der den Normativen zugrundeliegenden Senkungen des Materialverbrauchs durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen zu übergeben.

(7) Die Direktoren der Betriebe haben die bestätigten Normative zur Ausarbeitung der Materialverbrauchsnormen aufzuschlüsseln, mit der Erarbeitung und dem Nachweis erzeugnis konkreter wissenschaftlich-technischer Maßnahmen die Senkung des Materialverbrauchs entsprechend den gestellten Aufgaben zu sichern und die Normative für die Begründung des Materialbedarfs zu nutzen.

§ 2

Normative für die staatlichen Planaufgaben

- (1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben der Ausarbeitung der Normativvorschläge in Vorbereitung der staatlichen Planaufgaben der Volkswirtschaftspläne die
- staatlichen Aufgaben,

- Materialverbrauchsnormen,
- produktionswirksamen Ergebnisse von Wissenschaft und Technik, insbesondere Veredlungskonzeptionen,
- Verpflichtungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erhöhung der Materialökonomie zugrunde zu legen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke haben die Verteidigung der Normativvorschläge der Betriebe durchzuführen. Gegenstand der Verteidigung sind insbesondere die Einhaltung und Überbietung der übergebenen staatlichen Aufgaben, die ergebnisbezogenen Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik und weitere staatliche Zielstellungen gemäß § 1 Abs. 2. Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke haben die zusammengefaßten Normativvorschläge an das übergeordnete bzw. fachlich zuständige Ministerium sowie an das Ministerium für Materialwirtschaft bzw. Ministerium für Glas- und Keramikindustrie einzureichen und vor dem übergeordneten bzw. fachlich zuständigen Minister zu verteidigen.

(3) Durch die Kombinate bzw. Fachorgane der Räte der Bezirke ist mit den Plan- und Bilanzentwürfen der Nachweis über die Einhaltung und Verbesserung der Normative für die staatlichen Aufgaben zu führen. Die mit den Normativen nachgewiesenen Senkungen des Materialverbrauchs sind den Bilanzen und den Rückgaben der Materialfonds zugrunde zu legen.

(4) Die Ministerien haben im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Volkswirtschaftsplänen weitere materialökonomische Reserven zu erschließen und die zusammengefaßten Normativvorschläge dem Ministerium für Materialwirtschaft bzw. dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie und der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Verteidigung und Bestätigung erfolgt entsprechend § 1 Absätze 3 und 4.

(5) Die Übergabe der bestätigten Normative an die Staatliche Plankommission, die fachlich zuständigen und bilanzverantwortlichen Ministerien, die Aufschlüsselung der bestätigten Normative und Übergabe mit den staatlichen Planaufgaben an die Kombinate und die Betriebe bzw. Fachorgane der Räte der Bezirke als staatliche Plankennziffern sowie die wirksame Anwendung der Normative für die Materialplanung und -bilanzierung hat entsprechend § 1 Absätze 4 bis 7 zu erfolgen.

§ 3

Verbesserte Normative für die staatlichen Planaufgaben

(1) Die Normative sind nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben auf der Grundlage der Ist-Ergebnisse des Basisjahres, des Produktionssortiments des Planjahres sowie der Verpflichtungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb grundsätzlich zu verbessern. Die Verbesserung der Normative ist gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Normativvorschläge für die staatlichen Aufgaben für das Folgejahr durchzuführen.

(2) Für die Ausarbeitung und Verteidigung der verbesserten Normative sowie die Übergabe der bestätigten verbesserten Normative an die Staatliche Plankommission, fachlich zuständigen und bilanzverantwortlichen Ministerien, Fachorgane der Räte der Bezirke, Kombinate und Betriebe gelten die Bestimmungen des § 1 entsprechend.

(3) In der Plandurchführung ist die Einhaltung der bestätigten Normative zu sichern und zu kontrollieren.

(4) Die anzuwendenden Normative sind in der Anlage definiert.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Für die Ausarbeitung der Normative sind die mit der Planungsordnung 1981-1985 festgelegten Vordrucke anzuwenden. Zur rationellen Ausarbeitung, Überarbeitung und Analyse der Entwicklung der Normative ist das EDV-Projekt „Normative Planung“ des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen zu nutzen.